

**Entwurf
einer Verfassung für das Fürstenthum Liechtenstein**

vom 1. Oktober 1848

I	Allgemeine Bestimmungen	2
II	Der Fürst und seine Rechte	4
III	Das Volk und seine Rechte.....	6
IV	Die Staatsverwaltung in ihren verschiedenen Zweigen durch den Landrath, Regierung und Gerichtsbehörden.....	8
	a) Der Landrath als oberste gesetzgebende Behörde im Lande.....	8
	b) Die Regierung als leitende Behörde des Landes	11
	c) Die Rechtspflege	12

Entwurf einer Verfassung für das Fürstenthum Liechtenstein¹

vom 1. Oktober 1848

I Allgemeine Bestimmungen

§. 1. Die beiden Landschaften Vaduz und Schellenberg, in ihren dermaligen Gränzen vereint, bilden das Fürstenthum Liechtenstein, welches ein Bestandtheil des deutschen Reiches ist.

§. 2. Die Gränzen dieses selbständigen Fürstenthums können nur durch ein Gesetz geändert werden.

§. 3. Die Regierungsform dieses Fürstenthums ist die monarchisch konstitutionelle und der Landesherr konstitutioneller Fürst.

§. 4. Diese Verfassung tritt in Kraft, sobald sie vom Fürsten und dem vom Volke gewählten Landrathe angenommen sein wird, wonach sie im Fürstenthume allgemein verbindlich und die alte vom 9. November von 1818 ausser Wirksamkeit gesetzt ist. Die übrigen bestehenden Gesetze und Rechte bleiben, bis sie nicht ausdrücklich geändert oder gänzlich aufgehoben sein werden, in voller Verbindlichkeit.

§. 5. Sobald die Verfassung angenommen sein wird, tritt für den konstitutionellen Landesherrn so auch für den Landrath, alle Beamten und das Militär, die Verbindlichkeit, die Verfassung zu beschwören.

§. 6. Die Verfassung soll von der Zeit ihrer Annahme an zehn Jahre unverändert in Kräften bleiben.

§. 7. Sollten durch die von der deutschen National-Versammlung zu erlassende allgemeine Reichsverfassung Abänderungen in vorliegender Konstitution erforderlich werden, so müssten dieselben im verfassungsgemässen Wege vorgenommen werden.

§. 8. Nöthige Abänderungen in der Verfassung oder sonst entstehende Verfassungsfragen ändern den frühern Bestand und Geschäftsgang solange nicht, als nicht im gesetzlichen Wege eine andere gültige Bestimmung getroffen sein wird.

¹ Originaltitel. Geprüft von Paul Vogt und korrigiert auf der Basis der handschriftlichen Eingabe des Verfassungsausschusses vom 1. Oktober 1848 an den Fürst Alois von Liechtenstein in Wien; Hausarchiv der regierenden Fürsten von Liechtenstein, Wien, HKK (Hofkanzleikorrespondenz) 10717 ex 1848 beim Endakt 10370 ex 1863.

§. 9. Jeder einer Gemeinde im Fürstenthum Angehörige ist damit Staatsbürger und in Bezug auf den Staat gleich berechtigt und gleich verpflichtet.

§. 10. Das Gemeindebürgerrechte, welches die Rechte auf das Gemeindegut und dessen Verwaltung beschlägt, muss eigens erworben werden und ist unter dem Staatsbürgerrechte nicht mitbegriffen.

§. 11. Wie das Gemeindebürgerrecht und damit das Staatsbürgerrecht erworben werde und verlohren gehe, bestimmen die Gesetze.

§. 12. Der Erlös für verkaufte Gemeindsgut jeder Art darf auf keine Weise unter die Gemeindsgenossen vertheilt, er muss zu einem bleibenden gemeinnützlichen Zwecke oder zu Bezahlung der Gemeindsschulden verwendet werden.

§. 13. Ebenso muss bei künftigen Vertheilungen von Gemeindegut der ermittelte Werth desselben für gemeinnützige Zwecke der Genossenschaft gesichert werden.

§. 14. Eine noch zu entwerfende Gemeindeordnung bildet einen Bestandtheil der Landesverfassung.

§. 15. Die Verfassung setzt als Grundsatz die Öffentlichkeit des gesamten Staats- und Gemeindehaushaltes, dann der Verhandlungen des Land- und Gemeinderathes fest.

§. 16. Das Gerichtsverfahren soll öffentlich sein.

§. 17. In Strafsachen gilt der Anklageprozess und Schwurgerichte haben zu urtheilen.

§. 18. Das Briefgeheimnis ist unverletzlich. Die Beschlagnahme von Briefen und Schriften darf nur auf Grund eines richterlichen Befehls geschehen.

§. 19. Das Eigenthum kann, wo es das öffentliche Beste nöthig macht, gegen angemessene Entschädigung entzogen werden.

§. 20. Monopole oder Gewerbsbetreibungen im ausschliesslichen Besitz von Personen, Familien oder Gemeinden sind, soferne sie bestehen, aufgehoben und dürfen nie mehr eingeführt werden.

§. 21. Zur Leitung der kirchlichen Angelegenheiten des Landes, Überwachung und Vertretung der Priesterschaft und ihrer Rechte im Bisthume wird ein Landesdekanat errichtet. Den Decan erwählt die Landesgeistlichkeit aus ihrer Mitte in freier Wahl.

§. 22. Der Priesterschaft des Landes sichert die Verfassung die Verwendung zu ihrer Gleichstellung mit der Geistlichkeit des übrigen Theiles des Bisthums in Bezug auf Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zu allen geistlichen Würden zu.

§. 23. Die sämtlichen Patronatsrechte im Lande werden bezüglich der Ernennungsrechte der Landeshochheit unterstellt.

§. 24. Der Bischoff und sein Kapitel sind in allen ihren nicht rein kirchlichen Verfügungen, soferne sie in die weltlichen Angelegenheiten des Landes wie immer angreifen, an die Verfassung und Landesgesetze gebunden.

§. 25. Die Verfassung erkennt dem Lande die Pflicht zu, durch möglichste Hebung des Schulunterrichtes, die geistige und sittliche Bildung der Jugend zu befördern. Eine höhere Bürger- und Realschule wird nach Möglichkeit bald den Unterricht im Lande vervollständigen.

§. 26. Amtsstellen, welche vom Staate besoldet werden, dürfen mit Ausnahme der Landesverweserstelle nur nach vorangegangener öffentlicher Bewerbung besetzt werden.

§. 27. Das Weggeld und der Zoll, dann das Ohmgeld und die behöbte Steuer fallen unwiederruflich in die Landeskasse.

§. 28. Die Jagd und Fischerei bleiben für immer ein Landesregale. Die Art ihrer Ausübung bestimmt nachträglich ein Gesetz.

§. 29. Die Verfassung sichert den Loskauf aller Zehenten, welche nicht schon unendgeldlich erlassen sind, so auch die Grundzinse nach einem durch ein Gesetz zu bestimmenden billigen Massstabe zu.

§. 30. Frohndienste, Hand- und Zugfrohen aller Art, Schäfhaber, Vogelrecht, Dünger in die herrschaftlichen Weingärten, Laudemien, Brennholz in die Herrschaftmühlen, Wasserfallzins, Pleuelgeld und Neugereutzins sind vom Fürsten unentgeltlich erlassen.

§. 31. Das Waffenrecht und die Wehrpflicht stehen den Inwohnern des Landes verfassungs- gemäss in dem Masse zu, wie die in Deutschland gemeingültigen Bestimmungen darüber es festsetzen.

§. 32. Die Auswanderung steht frei, ein Abzugsgeld darf nicht bezogen werden.

II Der Fürst und seine Rechte

§. 33. Der Fürst als Regent ist unverletzlich und unverantwortlich.

§. 34. Die höchste Gewalt in Bezug auf Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege beruht nach den später folgenden nähern Bestimmungen beim Fürsten und Volke vereint; die Vollziehungsgewalt bei dem Fürsten allein, die er durch den von ihm ernannten und dem vom Volke erwählten Landrathe verantwortlichen Landesverweser ausüben lässt.

§. 35. Alle Erlasse, gehen sie vom Fürsten oder einer Regentschaft aus, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Landesverwesers.

§. 36. Der Fürst hat das Begnadigungs- und Strafmilderungsrecht.

§. 37. Der Fürst wählt den Landesverweser von sich selbst, die übrigen Staatsbeamten aus den vom Landrathe vorgeschlagenen.

§. 38. Der Fürst besetzt die Stellen bei dem Kondi[n]gente. Das Recht über dieses zu verfügen, dann das Recht der Vertretung des Fürstenthums bei der deutschen Reichsgewalt übt der Fürst in dem durch die Reichsgewalt für alle Herrscher in Deutschland festgesetzten Masse.

§. 39. Das Recht in Person oder durch Bevollmächtigten den Landrath ordentlich oder ausserordentlich zu berufen, zu schliessen, zu vertagen und gänzlich aufzulösen, steht dem Fürsten zu.

§. 40. Die konstitutionelle Fürstenwürde in diesem selbständigen Lande ist dem Mannsstamme des regierenden Hauses Liechtenstein nach dem Rechte der Erstgeburt und in der agnatischen Linialfolge erblich.

§. 41. Jeder nachfolgende Fürst als Regent ist verpflichtet, die volle Aufrechthaltung, Beschützung und Selbstbefolgung dieser Verfassung eidlich anzugeloben und dieses vor dem Regierungsantritte dem Lande durch eine eigenhändig gefertigte Erklärung kundzugeben.

§. 42. Erst nach Erscheinung der so gefertigten Angelobung des Fürsten als Regent (§. 41) muss von dem Volke die Huldigung erfolgen. Bis dahin werden die Landesbehörden die Regierungs- und Dienstverrichtungen aus dem Rechte des abgetretenen Fürsten, des Volkes und der Verfassung unbeirrt handhaben.

§. 43. Der Erbprinz ist mit zurückgelegtem achtzehntem Lebensjahre volljährig.

§. 44. Sollte wegen Minderjährigkeit oder aus was immer für einer anderen Hinderungsursache des konstitutionellen Fürsten (§. 3) zur Selbstregierung eine Regentschaft eintreten, so muss vorerst vom Landrathe ihre Anerkennung für das (§. 1) benannte Fürstenthum erfolgt sein, wonach für die Regentschaft die gleichen Bestimmungen eintreten, wie sie in Absatz 41 und 42 dieser Verfassung enthalten sind.

§. 45. Besondere Bestimmungen, welche bei dem Eintritte einer Regentschaft nöthig werden sollten, sind durch ein besonderes Gesetz im Einvernehmen mit dem Landrathe zu regeln.

§. 46. Der Fürst bezieht die Civilliste aus den Erträgnissen der diesländigen Domänen, welche ohne Zustimmung des Landrathes weder belastet noch veräussert werden dürfen. Es steht somit dem Landrathe zu, zu jeder Zeit Einsicht in die finanzielle Lage der Domänen von der Verwaltung derselben verlangen zu können.

III Das Volk und seine Rechte

§. 47. Alle Liechtensteiner Staatsbürger sind vor dem Gesetze gleich und, sofern befähigt, zu allen öffentlichen Ämtern berechtigt. Es dürfen keine Vorrechte unter den Staatsangehörigen stattfinden.

§. 48. Allen Staatsangehörigen wird die persönliche Freiheit gewährleistet. Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden. Die Verhaftung einer Person ausser der Ergreifung auf frischer That selbst, soll nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Auftrages und in gesetzlicher Form geschehen. Die Ursache der Verhaftung muss dem Verhafteten binnen 24 Stunden bekannt gemacht und er seinem ordentlichen Richter zugewiesen werden.

§. 49. Die Hausuntersuchung darf nur auf Grundlage eines richterlichen Befehls und in der durch die Gesetze bestimmten Form vorgenommen werden. Der gerichtliche Auftrag muss sich auf begründeten Verdacht stützen und dem Untersuchten vorgewiesen werden.

§. 50. Zur Ausübung der politischen Rechte sind alle Staatsangehörige befugt, welche das 21te Lebensjahr angetreten haben und in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen. Ausser diesen Eigenschaften gehört zur Wählbarkeit in den Landrath und in die Gemeindebeamtung ein Alter von wenigstens vierundzwanzig und in die Schwurgerichte von wenigstens dreissig Jahren.

§. 51. Die Verfassung sichert das freie Vereinsrecht zu friedlichen Besprechungen von Landes- und Gemeindsangelegenheiten zu, welchen beizuwohnen Jedermann freisteht.

§. 52. Jeder Liechtensteiner einzeln oder im Verein hat das Recht sich mit Bitten und Beschwerden an die Behörde, an den Landrath, Fürst oder nach Umständen an die deutsche Reichsversammlung zu wenden.

§. 53. Jeder Liechtensteiner hat das Recht durch ein beliebiges Gewerbe auf ehrliche Weise sich seinen Unterhalt zu erwerben. Beschränkungen dieses Rechtes, sofern jene vom Gemeindewohl erfordert werden können, bestimmen die Gesetze.

§. 54. Das Recht durch Wort und Schrift oder Druck seine Meinung frei zu äussern, wird jedem zugestanden, es darf nicht beschränkt werden. Missbrauch dieses Rechtes wird durch Schwurgerichte nach gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt und bestraft.

§. 55. Die Verfassung gewährleistet das Recht der freien Wahl des Landrathes, der Gemeinde- und Gerichtsbehörden aus dem Volke.

§. 56. Das freie Niederlassungsrecht in jeder beliebigen Gemeinde des Landes ist jedem Landesangehörigen gewährleistet, ebenso jedem deutschen Staatsbürger, sofern dieses ein in Deutschland allgemein gültiges Gesetz bestimmt.

§. 57.² Jeder haushäblich Niedergelassene dieser Art hat im Niederlassungsorte die politischen Rechte eines Staats- und Gemeindebürgers; er wählt und ist wählbar zu allen besoldeten und unbesoldeten Staats-, Gerichts- und Gemeindeämtern mit Ausnahme zu der abgesonderten Genossenschaftsverwaltung. Dagegen ist er zu allen Obliegenheiten und Leistungen eines Staats- und Gemeindebürgers verpflichtet, soweit er hiezu durch sein Besitzthum verbunden ist. Für Unbegüterte bestimmen die Gesetze die Verbindlichkeiten.

§. 57.³ Jeder haushäblich Niedergelassene dieser Art hat im Niederlassungsorte die politischen Rechte eines Staats- und Gemeindebürgers, er wählt und ist wählbar zu allen besoldeten und unbesoldeten Staats-, Gerichts- und Gemeindeämtern mit Ausschluss zu der abgesonderten Genossenschaftsverwaltung und ist zu allen Pflichten und Leistungen eines Staats- und Gemeindebürgers verbunden. Dagegen hat ein Niedergelassener das Recht auf eine seinen Gemeinleistungen entsprechende verhältnismässige Mitbenutzung des Gemeindevermögens. Ein Gesetz wird die Art der Ermittlung dieser Betheilung bestimmen.

§. 58. Von dem Niederlassungsrecht sind ausgeschlossen: alle die sich und die Ihrigen nicht erhalten können, Falliten und Ackordanten, die ihre Schuldlosigkeit nicht ausgewiesen oder bis sie nachträglich die Befriedigung ihrer Gläubiger dargethan haben, wegen Verbrechen nicht schuldlos gesprochene Leute ohne guten Leumund oder die erweislich berufs- oder sittenlos sind. Die Gemeinden haben das Recht, solchen sowohl die Niederlassung zu verweigern als auch, sofern sie schon niedergelassen sind, sie auszuweisen.

§. 59. Angehörige einer Gemeinde haben das Recht ihre volle Einbürgerung in diese gegen eine mässige Entschädigung anzusprechen.

§. 60. Aussereheliche Kinder folgen den Rechten der Mutter, welche sie in ihrer Gemeinde besitzt.

§. 61. In den Ortsgenossenschaftsversammlungen stimmen nur solche Haushalter der Gemeinde und sind wählbar, welche Miteigenthümer des Gemeindegutes sind und die zur Ausübung der politischen Rechte erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§. 62. Ausgeschlossen von den (§. 50) bezeichneten Rechten sind: Blödsinnige, erwiesene Geistesranke, gerichtlich Bevogtete, Leute, welche die Armenunterstützung geniessen, solche, die ihre Meinung nicht unbezweifelt an Tag legen können, Falliten und Ackordanten, sofern sie nicht ihre Schuldlosigkeit nachgewiesen oder bis sie nicht nachträglich die Befriedigung ihrer Gläubiger dargethan haben, jene welche in peinlicher Untersuchung stehen oder des Verbrechens nicht schuldlos erkannt worden sind und Leute von erwiesener Sittenlosigkeit.

§. 63. Jeder Bürger ist verpflichtet, Beamten, welche durch Volkswahlen bestellt werden, für eine Amtsdauer anzunehmen. Solche, die zum Landrathe

² *Randvermerk:* Antrag von den Ausschüssen Wolfinger, Vogt, Goop und Wanger.

³ *Randvermerk:* Nach Antrag des Doctor Schädler und Landesverweser.

gewählt sind, dürfen deswegen weder ein Gemeindeamt noch ein Richteramt ausschlagen. Von diesen Pflichten enthebt nur eine nachgewiesene Unfähigkeit wegen Krankheit oder ein Alter von wenigstens sechszig Jahren.

IV Die Staatsverwaltung in ihren verschiedenen Zweigen durch den Landrath, Regierung und Gerichtsbehörden

a) Der Landrath als oberste gesetzgebende Behörde im Lande

§. 64. Die ganze Staatsverwaltung des Landes steht unter Aufsicht und Leitung des Landrathes als oberster gesetzgebender Behörde.

§. 65. Der Landrath übt seinen Antheil an der Gesetzgebung im Nahmen und in Vertretung des Volkes aus. Dieser besteht aus vierundzwanzig Mitgliedern und acht Ersatzmännern, welche frei durch das Volk gewählt werden.

§. 66. Diese 24 Mitglieder vereint bilden den weitem oder vollständigen Landrath und wählen jährlich bei jeder ordentlichen Sitzung frei aus ihrer Mitte den Präsidenten, dessen Stellvertreter, den Schriftführer, zwei Stimmenzähler und zu diesen noch acht Mitglieder, welche zusammen den engeren oder ordentlichen Landrath für eine Jahresdauer ausmachen.

§. 67. Der ordentliche Landrath bildet mit Zuzug der eilf übrigen Mitglieder den weitem Landrath.

§. 68. Bei jedesmaliger Eröffnung und Schliessung einer ordentlichen Sitzung muss der vollständige Landrath beisammen sein. Er entscheidet über die Gültigkeit der Wahl seiner Mitglieder.

§. 69. Die Berathungen und Beschlüsse geschehen in der Regel durch den ordentlichen Landrath.

§. 70. Der Zuzug zum ordentlichen Landrathe oder die Einberufung des weitem Landrathes findet statt:

a) wenn der Fürst schon gemachte Beschlüsse des ordentlichen Landrathes zur nochmaligen Berathung und Beschlussnahme dem ganzen Landrathe zuweist, dann

b) wenn der ordentliche Landrath den Zuzug selbst beschliesst, und

c) wenn der Präsident diesen für nöthig erachtet.

§. 71. Die Ersatzmänner treten, wenn es nöthig ist, in der Reihenfolge ein, in welcher sie gewählt wurden.

§. 72. Der Landrath wird auf 3 Jahre gewählt, nach welcher Zeit jedes Mitglied desselben in der Regel wieder wählbar ist.

§. 73. Der Landrath versammelt sich ordentlich alle Jahre anfangs März, ausserordentlich so oft er vom Fürsten dazu berufen wird.

§. 74. Eine Vertagung des Landrathes (§. 39) kann längstens auf vierzig Tage statt finden. Vierzig Tage nach geschehener Auflösung müssen spätestens die Ausschreibungen zur neuen Wahl erfolgen.

§. 75. Vierzehn Tage vor jeder ordentlichen Versammlung müssen die Gesetzesvorschläge und Anträge der Regierung den Mitgliedern des Landrathes mitgetheilt werden.

§. 76. Zu einer beschlussfähigen Versammlung wird für den weiteren Landrath die gleichzeitige Anwesenheit von wenigstens sechszehn und für den ordentlichen Landrath von wenigstens zehn Mitgliedern erfordert.

§. 77. Der Landrath bestimmt sich die Geschäftsordnung und der Präsident desselben sorgt während den Beratungen für die nöthige Ordnung und Ruhe.

§. 78. Die Verhandlungen des Landrathes sind öffentlich, sie können aber durch einen Beschluss desselben auch geheim gehalten werden.

§. 79. Der ordentliche Landrath sowie der weitere fasst seine Beschlüsse durch absolute Stimmenmehrheit.

§. 80. Die Landrathsversammlung berathet über die Regierungsvorschläge und beschliesst über deren Zulässigkeit, sie hat das Recht zu Zusätzen und Veränderungen, wie solche nach Berathung erforderlich erachtet werden. Ihr steht ferner zu, sowohl ihre eigenen Vorschläge zu berathen und als Gesetz zu erheben, als auch Vorschläge und Gesetzanträge einzelner Landräthe zu gleichem Zwecke zu prüfen und darüber zu beschliessen. Die Geschäftsordnung bestimmt, wann und wie solche Anträge zur Berathung zu kommen haben.

§. 81. Ein Gesetzesvorschlag, der in zwei verschiedenen Sitzungen vom Landrathe berathen und angenommen, welchem aber in beiden Vorlagen die fürstliche Bestätigung versagt wurde, tritt, wenn er auch in dritter Berathung des Landrathes aufrechterhalten und der Landesfürstlichen Genehmigung überreicht ist, in gesetzliche Wirksamkeit, wenn auch die nachgesuchte Bestätigung binnen vierzig Tagen nicht erfolgen würde.

§. 82. Verträge mit auswärtigen Staaten, die dem Lande Verbindlichkeiten auflegen, bedürfen der vorläufigen Gutheissung des Landrathes.

§. 83. Der Landrath lässt sich jährlich über den Stand der Domänen eine genaue Darlegung geben und verfügt nach seinen Rechten.

§. 84. Über Einnahmen und Ausgaben des Staates wird jährlich bei den ordentlichen Sitzungen dem Landrathe genaue Rechnung gelegt. Er genehmigt sie oder verfügt darüber nach seinem sachdienlichen Erachten. Die genehmigten Rechnungen werden in Abschrift jeder Gemeinde mitgetheilt.

§. 85. Bei jeder ordentlichen Sitzung werden dem Landrathe begründete Vorschläge über die öffentlichen Ausgaben und Einnahmen für das nächst folgende Jahr vorgelegt, er berathet darüber und kann voranschlagte Verausgabungen, sofern sie zum Staatshaushalte nicht unumgänglich nothwendig sind, beschränken oder beseitigen. An dem genehmigten Voranschlag muss sich genau gehalten werden.

§. 86. Die Aufsicht über alle Unterrichtsanstalten übt zuoberst der Landrath und wählt zur Leitung des Unterrichtsfaches einen Landesschulrath aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern bestehend.

§. 87. Dem Landrathe wird in der ordentlichen Jahressitzung über alle übrigen Theile der Staatsverwaltung ein vollständiger Bericht ertheilt und zwar:

- a) über den Zustand des Schulwesens,
- b) über den Zustand des Armenfonds,
- c) über den Zustand des religiösen und sittlichen Zustandes,
- d) die Landes- und Gemeindepolizei
- e) über das Gerichtswesen
- f) über Land- und Gemeindestrassen
- g) über das Forstwesen, Dämme und Wuhren etc.
- h) über den Zustand der Landeskultur und Viehzucht
- i) über die Gemeindeverwaltungen
- k) über das Vormundtschaftswesen, Witwen und Waisen
- l) über das Sanitätswesen.

Diesem Berichte sind Vorschläge, die nöthig oder vortheilhaft erachtet werden, schriftlich beizufügen.

§. 88. Bittschriften und Beschwerden von Einzelnen oder Vereinen an den Landrath gerichtet, müssen durch ein Mitglied desselben dem Präsidenten übergeben werden. Wie sich der Landrath mit diesen zu benehmen habe, bestimmt die Geschäftsordnung.

§. 89. Die Mitglieder des Landrathes stimmen ohne Auftrag und Instruktion frei nach ihrer Überzeugung. Die Meinungsäusserungen im Landrathe sind frei; für den Missbrauch dieser Freiheit während der Versammlung sind die Mitglieder dem Präsidenten verantwortlich.

§. 90. Dem Landrathe steht zu, den Landesverweser wegen Verletzung der Verfassung oder der Gesetze und pflichtwidrigen Verausgabung der Staatseinnahmen in Anklagestand zu versetzen. Über dieses werden die Gesetze das nähere bestimmen.

§. 91. Ohne Zustimmung des Landrathes darf kein Gesetz kund gemacht, kein Staatsanlehen kontrahiert und keine Staatsaufgabe veranlasst werden.

§. 92. Die Taggelder für die Mitglieder des Landrathes, dann die Ausgaben für die Landrathskanzlei werden von dem Landrathe festgesetzt und aus der Landeskasse bestritten.

§. 93. Der Eid wird den Mitgliedern des Landrathes bei Eröffnung desselben von dem Landesverweser abgenommen.

b) Die Regierung als leitende Behörde des Landes

§. 94. Die bei dem Fürsten liegende oberste Vollziehungsgewalt im Lande besorgt in seinem Nahmen der Landesverweser.

§. 95. Zu seiner Seite stehen mit berathender Stimme der Landschreiber und der Rentmeister. Sie bilden zusammen die Landesregierung.

§. 96. Der Landesverweser als Regierungsvorsteher ist dem Landrathe nach §. 34 dieser Verfassung verantwortlich, er vollzieht alle Gesetze und Beschlüsse, welche Gesetzeskraft erhalten haben, so wie die rechtskräftigen Urtheile. Er leitet alle Geschäfte der Staatsverwaltung in ihren inneren und äussern Angelegenheiten und überwacht auch insbesondere das Gemeindewesen, die Landespolizei, die Rechtspflege, Verwaltung des Staatshaushaltes, Besorgung des öffentlichen Gesundheitszustandes und der kirchlichen Angelegenheiten, soweit diese nicht rein kirchlich sind. Ihm sind sämtliche Staats- und Kanzleibeamten untergeordnet.

§. 97. Der Landesverweser ist Präsident des Landgerichtes.

§. 98. Dem Landesverweser steht das Recht zu, dem Landrathe mit berathender Stimme beizuwohnen; auf gestelltes Begehren aber des Landrathes ist er gehalten, zur Ertheilung geforderter Aufschlüsse in der Berathung zu erscheinen.

§. 99. Der Eid auf die Verfassung leistet der Landesverweser in Gegenwart des Landrathes.

§. 100. Die Regierung entwirft Vorschläge zu Gesetzen oder zu Beschlüssen des Landrathes und begutachtet diejenigen, welche ihr vom Landrathe überwiesen werden.

§. 101. Die Regierung versendet vierzehn Tage vor jeder ordentlichen Sitzung des Landrathes (§. 73) die Gesetzesvorschläge und Anträge der Regierung an die Mitglieder desselben.

§. 102. Sie erstattet dem Landrathe bei jeder ordentlichen Sitzung Bericht und Ausweis über die ganze Landesverwaltung (§. 83, 84, 87), sowie über die besondern Zweige derselben, so oft es der Landrath fordert.

§. 103. Bei jeder ordentlichen Sitzung legt sie genau Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Landes. Dieselbe macht bei der gleichen Sitzung die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben für das künftige Rechnungsjahr.

§. 104. Der Regierung des Landes steht das Recht der Oberaufsicht über die Verwaltung der Kirchengüter, des Schul- und Armengutes zu. Ohne Genehmigung des Landrathes ist jede Belastung oder Veräusserung solcher Güter ungültig.

§. 105. Das Gemeindewesen beschlägt die eigene wirtschaftliche Verwaltung in jeder Gemeinde, die Ortspolizei-, Verlassenschafts-, Waisen-, Curatels-, Schul- und Armensachen, dann die Rechtspflege im gütlichen Wege und den Schuldtrieb. Das Nähere bestimmen die Gesetze.

c) Die Rechtspflege

§. 106. Für die Rechtspflege werden drei Instanzen festgesetzt, und zwar für die erste Instanz die Bezirksgerichte zu Triesen/Vaduz, das andere zu Rofenberg, für die zweite Instanz das Landgericht zu Vaduz und für die dritte das Revisionsgericht und der oberste Gerichtshof in Wien. In Untersuchungssachen über schwere Übertretungen und Verbrechen treten in erster Instanz die Schwurgerichte ein.

§. 107.⁴ Der Gerichtsbezirk in Triesen/Vaduz umfasst die Grafschaft Vaduz - der Bezirk Rofenberg die Grafschaft Schellenberg.

§. 107.⁵ Dem Bezirksgericht Vaduz wird der Bezirk zugewiesen, welcher ob der rechten Seiten des Vaduzer Mühlbaches gelegen ist, und was linksseitig von diesem Bache abwärts liegt, dem Bezirksgerichte Rofenberg. Als weitere Scheidlinie wird der Schaaner Sicherheitsdamm angenommen und bestimmt.

§. 108. Das Bezirksgericht besteht aus den Bezirksrichtern, zwei Gerichtsräthen mit entscheidender und dem Gerichtsschreiber mit berathender Stimme. Sie werden durch den Landrath aus denjenigen Bewohnern des betreffenden Bezirkes, welche das dreissigste Jahr zurückgelegt haben und im Besitze der politischen Bürgerrechte sind, auf fünf Jahre gewählt und sind nach Ablauf dieser Zeit wieder wählbar.

§. 109. Der Bezirksrichter ist Präsident bei den Bezirksversammlungen. Besondere Gesetze bestimmen die Obliegenheiten des Bezirksgerichts in vorkommenden Vergehen, schweren Übertretungen und Verbrechen.

§. 110.⁶ Das Untersuchungsgericht über Verbrechen und schwere Übertretungen besteht aus dem Landschreiber als öffentlichem Ankläger und Untersuchungsrichter, dann aus Schwurrichtern und einem Schriftführer.

§. 111. Das Landgericht ist das Obergericht und besteht aus dem Landesverweser als Vorsitzender und vier Landräthen und der Zuzug des Landschreibers, welcher jedoch bei Erledigungen über Untersuchungsgegenstände nicht einzutreten hat. Die Verfassung und Befugnisse des Untersuchungsgerichts sowie des Landgerichts enthalten eigene Gesetze.

⁴ Antrag der Mehrheit des Ausschusses

⁵ Randvermerk: Antrag des Landesverwesers und Doctor Schädler:

⁶ Die §§ 110 bis 112 werden zunächst in der Form wiedergegeben, die als gewichtiger empfunden wurde. Randvermerk: Antrag des Landesverwesers, Goop und Wanger.

§. 112. Das Revisionsgericht besteht aus einer vom Fürsten als oberstem Gerichtsherrn ernannten beständigen Kommission in Wien nach einem besondern Gesetze.

§. 110.⁷ Das Landgericht besteht aus vier Räten und einem Bezirksrichter, welcher das Präsidium führt, dann dem Landschreiber als Schriftführer mit beratender Stimme und wird von dem Landrathe unter den gleichen Bedingungen wie beim Bezirksgericht (§. 108) aus den Bürgern des ganzen Landes gewählt und ist die zweite Instanz. Abgehalten wird dasselbe jedesmal in Schaan.

§. 111. Die dritte Instanz bildet das Obergericht. Es besteht aus vier vom Landrathe gewählten Räten unter dem Vorsitze des Landesverwesers. Dieses wählt sich den Schreiber selbst und wird in Vaduz gehalten. Die Wahlbedingnisse bei den Räten und ihre Amtsdauer ist wie beim Bezirksgericht.

§. 112. Schwurgerichte entscheiden bei allen schweren Vergehen und Verbrechen. Der Landschreiber ist dabei Untersuchungsrichter und öffentlicher Ankläger. Die Kompetenzen dieser Gerichte, dann die Ordnung nach welcher dieselben zu halten sind und die bei denselben stattfindenden Sporteln und Taxbestimmungen setzen eigene Gesetze fest.

§. 113. Schiedgerichte sind nach der Verfassung zulässig und ihre Urtheile werden so vollzogen wie die der andern Gerichte.

⁷ Es folgen die §§ 110 bis 112 in einer Variante. *Randvermerk:* Nach Antrag von Doctor Schädler, Wolfinger und Vogt.